



## **Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschaften (AGs)**

Der Vorstand begrüßt es ausdrücklich, wenn sich Mitglieder in Arbeitsgemeinschaften (AGs) zusammenschließen, um Themenkomplexe oder einzelne Fragestellungen zu bearbeiten. Damit dies im Konsens mit der Verbandspolitik erfolgen kann, hat der Vorstand folgende Regularien konsentiert:

- Der Antrag zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft ist dem Vorstand schriftlich unter Nennung der Zielvorstellung, des zeitlichen Rahmens und der Akteure mitzuteilen. Die Genehmigung und Unterstützung wird vom Vorstand geprüft.
- Benötigt die Arbeitsgemeinschaft finanzielle Mittel, so sind diese unter Nennung des Verwendungszweckes beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Zuteilung. Der Vorstand wird eine Priorisierung und entsprechende Ressourcenverteilung vornehmen.
- Eigenständige Äußerungen der Arbeitsgemeinschaft gegenüber Presse, Politik oder anderen Akteuren sind im Vorfeld mit dem Vorstand abzustimmen. Der Vorstand hat das letzte Wort im Sinne der Gesamtmitgliedschaft der DGPRÄC.
- Der Vorstand ist mindestens jährlich, spätestens sechs Wochen vor dem Jahreskongress, schriftlich über die Aktivitäten der AG zu informieren. So ist auch eine Information der Mitglieder gewährleistet.
- Arbeitsgemeinschaften stehen in der Regel allen Mitgliedern offen.

Berlin, 27.08.2014